VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- Klägerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch den Richter am Verwaltungsgericht Viert als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. März **2010** für Recht erkannt:

- Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.06.2008 wird hinsichtlich der Nrn. 2, 3 und Satz 2 der Nr. 4 aufgehoben.
 - Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und verpflichtet, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

1. Die 1955 geborene Klägerin reiste zusammen mit ihrer 1981 geborenen Tochter,

(Klägerin in dem Verfahren 2 K 20134/08 Me), am 15.03.2008 aus Aserbaidschan aus und auf dem Landweg am 20.03.2008 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei der Anhörung der Klägerin vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 28.03 und 01.04.2008 gab die Klägerin an, sie sei in Armenien geboren und habe von 1962 bis 1972 eine russische Schule in Armenien besucht. Ihre Mutter, sei Armenierin gewesen (ihre Eltern seien 1988 bei dem Erbeben in Spitak ums Leben gekommen). 1973 sei sie nach Aserbaidschan gegangen. Sie habe einen aserbaidschanischen Personalausweis besessen, der ihr vor 4 Jahren in Baku ausgestellt worden sei. Aus dem neuen Dokument sei nicht hervorgegangen, dass ihre Mutter Armenierin gewesen sei. Ihr Ehemann, ein Aserbaidschaner, sei 1988 im Karabach-Krieg verschollen. Sie hätte seit vielen Jahren darunter leiden müssen, dass sie eine armenische Mutter gehabt habe. Vor allem die Verwandten ihres Ehemannes hätten ihr immer wieder zugesetzt. Bei den Auseinandersetzungen zwischen den Aserbaidschanern und den Armeniern habe sie Schläge erhalten, was dazu ge-

führt habe, dass ihre Gehbehinderung schlimmer geworden sei. Sie habe finanzielle Probleme gehabt, sich die Medikamente zur Behandlung ihrer Krankheit kaufen zu können. Ihre Tochter habe wegen ihrer armenischen Oma keine Arbeitsstelle bekommen.

Mit <u>Bescheid vom 04.06.2008</u> lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Sie wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihr die Abschiebung nach Aserbaidschan angedroht. Auf die Begründung des Bescheids wird Bezug genommen.

2. Gegen den Bescheid, der der Klägerin bis dahin nicht wirksam zugestellt worden war, ließ sie am 04.09.2008 Klage erheben. Sie beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 04.06.2008 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung trägt die Klägerin vor, sie sei in Aserbaidschan wegen ihrer Mutter einer mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt gewesen. Auf das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 28.02.2008 werde verwiesen. Zudem leide sie an einer Knochenerkrankung und sei gehbehindert. Als von einer armenischen Mutter abstammend habe sie in Aserbaidschan keinen oder nur sehr beschränkten Zugang zum Gesundheitssystem.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 18.09.2009 wies sie darauf hin, dass sie die Klage gegen den Bescheid vom 04.06.2008 nunmehr auch als fristgerecht erhoben betrachte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die trotz Ausbleibens von Beteiligten verhandelt und entschieden werden konnte (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist begründet.

Die Klage ist begründet, soweit die Klägerin hinsichtlich ihrer Person die Aufhebung der in den Nrn. 2, 3 und Satz 2 der Nr. 4 des angefochtenen Bescheides enthaltenen Regelungen sowie die Verpflichtung der Beklagten begehrt, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Insoweit erweist sich der angefochtene Bescheid - in dem Umfang, in dem er angefochten wurde - als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

- 1. Der Klägerin steht ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und auf Flüchtlingsanerkennung zu.
- a) Nach dieser im Zeitpunkt der Entscheidung gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Bestimmung, die zum 01.01.2005 § 51 AuslG abgelöst hat (Artikel 15 Abs. 3 Nr. 1 Zuwanderungsgesetz), darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG, die sog. Flüchtlingsanerkennung, schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte. Hierbei ist nach Inkrafttreten des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 19.08.2007 zum 28.08.2007 (BGBl. I, S. 1970) gemäß Satz 5 des Absatzes 1 der Vorschrift ergänzend Art. 4 Abs. 4, 7- 10 der Richtlinie 2004/83/EG v. 29.04.2004 (Amtsblatt der EG vom 30.09.2004, L 304/12; sog. Qualifikationsrichtlinie) heranzuziehen. Auf die für eine Asylanerkennung (Art. 16 a Abs. 1 GG, § 28 Abs. 1 AsylVfG) geltenden Kriterien kommt es im Rahmen der hier in Rede stehenden Flüchtlingsanerkennung nicht mehr an: Entscheidend ist, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale (Verfolgungshandlungen und -gründe i.S.d. Art. 9 und Art. 10 Qualifikationsrichtlinie) vorliegen, deretwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint (VG Lüneburg, Urt. v. 15.01.2007, Az. 1 A 115/04).

Verfolgungshandlungen liegen danach vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie). Verfolgung liegt danach u.a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (Art. 10 Abs. 1 und 2 der Richtlinie). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen, sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern Schutz vor letzteren im Heimatland nicht durch erstgenannte oder internationale Organisationen erlangt werden kann, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann (vgl. Art. 4 Abs. 4 Richtlinie). Derartige stichhaltige Gründe sind aber dann nicht gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine abermals einsetzende politische Verfolgung als nicht ganz fern liegend anzunehmen ist (BVerwG, Urt. v. 30.10.1990, NVwZ 1991, 377 zur ähnlichen Frage der "hinreichenden Sicherheit" vor Verfolgung). Ist der Asylantragsteller dagegen "unverfolgt" ausgereist, so hat er nur dann einen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht aber nur dann, wenn die für eine politische Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme politischer Verfolgung sprechen. Hieran hat sich durch die Qualifikationsrichtlinie nichts geändert.

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern, sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren

Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Urt. v. 08.05.1984, NVwZ 1985, 36) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, Urt. v. 12.11.1985 - Az.: 9 C 27.85).

- b) Die Klägerin kann sich mit Erfolg auf ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG berufen. Die Klägerin ist nicht auf Grund individueller Verfolgung ausgereist. Sie unterlag, von ihrer Umgebung als Armenierin eingeordnet, zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Aserbaidschan im März 2008 zwar keiner unmittelbaren, aber einer mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung, ohne die Möglichkeit einer inländischen Fluchtalternative. Im Falle ihrer Rückkehr nach Aserbaidschan ist die Klägerin wegen ihrer teilweisen armenischen Abstammung dort aber immer noch nicht hinreichend sicher. In dem Gebiet von Berg-Karabach besteht für sie keine inländische Fluchtalternative. Aufgrund der dortigen Lebensbedingungen kann der Klägerin ein Aufenthalt in diesem Landesteil vernünftigerweise nicht angesonnen werden.
- aa) Die Klägerin hat nicht auf Grund eines individuellen Verfolgungsschicksals ihre Heimat verlassen müssen. Im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt hat die Klägerin angegeben, sie hätte seit vielen Jahren darunter leiden müssen, dass sie eine armenische Mutter gehabt habe. Vor allem die Verwandten ihres Ehemannes hätten ihr immer wieder zugesetzt. Bei den Auseinandersetzungen zwischen den Aserbaidschanern und den Armeniern habe sie Schläge erhalten, was dazu geführt habe, dass ihre Gehbehinderung schlimmer geworden sei. In der mündlichen Verhandlung hat sie noch ausgeführt, sie sei vielfach bedroht und zusammengeschlagen worden. Die Attacken seien von aserbaidschanischen Flüchtlingen aus Berg-Karabach und die Verwandten ihres aserbaidschanischen Ehemannes ausgegangen. Einen direkten zeitlichen Zusammenhang zu ihrer Ausreise im März 2008 hat die Klägerin jedoch nicht hergestellt. Das von ihr geschilderte persönliche Verfolgungsschicksal ist nicht geeignet, eine staatlich motivierte Verfolgung zu stützen.

- **bb**) Die Klägerin ist wegen ihrer Abstammung der Gruppe der in Aserbaidschan lebenden ethnischen Armenier zuzurechnen; diese Gruppe unterlag im Zeitpunkt der Ausreise der Klägerin im März 2008 zwar keiner unmittelbaren, aber einer mittelbaren staatlichen Verfolgung, die objektiv an deren Volkszugehörigkeit anknüpfte.
- **(1)** Die Klägerin entstammt einer Ehe zwischen einer armenischen Mutter und einem aserischen Vater (sog. Mischehe). Die Klägerin wurde in Armenien geboren und hat armenische Wurzeln. Dies steht aufgrund der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Gerichts fest. Die Klägerin hat glaubhaft angegeben, ihre Mutter sei armenischer Abstammung gewesen und habe geheißen. Auch wenn die Klägerin nach ihrer amtlichen Volkszugehörigkeit nicht Armenierin sondern Aserbaidschanerin ist als welche sie sich auch bei der Anhörung vor dem Bundesamt bezeichnet hat -, da sich die amtliche Volkszugehörigkeit in Aserbaidschan bei Kindern aus amtlich registrierten Ehen vom Vater ableitet, schließt diese amtlich aserbaidschanische Volkszugehörigkeit die Zuschreibung des Betreffenden als "Armenier" in der aserbaidschanischen Lebenswirklichkeit nicht aus (vgl. ThürOVG, Urt. v. 28.02.2008, 2 KO 899/03, juris, Rn. 46, 47). So hat die Klägerin stets geltend gemacht, sie sei aufgrund der Abstammung von einer armenischen Mutter als Armenierin angefeindet worden.
- (2) Die Klägerin unterlag als Angehörige der den armenischen Volkszugehörigen zugerechneten Personen zum Zeitpunkt ihrer Ausreise keiner unmittelbaren Gruppenverfolgung weder sind hinreichend sichere Anhaltspunkte für ein staatliches Verfolgungsprogramm zu erkennen noch für eine ausreichend große Verfolgungsdichte (vgl. ThürOVG, a.a.O., Rn. 66, 67), die Klägerin war jedoch vor ihrer Ausreise im März 2008 einer mittelbaren Gruppenverfolgung ausgesetzt.

Eine mittelbare Gruppenverfolgung von Dritten, die von privater Seite ausgeht, dem Staat jedoch zurechenbar ist, liegt typischerweise vor bei Massenausschreitungen (Pogromen), die das ganze Land oder große Teile erfassen und auch dann, wenn unbedeutende oder kleine Minderheiten mit solcher Härte, Ausdauer und Unnachsichtigkeit verfolgt werden, dass jeder Angehörige dieser Minderheit sich ständig der Gefährdung an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit ausgesetzt sieht (ThürOVG, a.a.O., Rn. 70).

Aserbaidschanische Staatsangehörige, die den armenischen Volkszugehörigen zugerechnet wurden, unterlagen bis Ende 1999 ganz eindeutig einer mittelbaren Gruppenverfolgung (ThürOVG, Urt. v. 26.08. 2003, 2 KO 155/03, juris, Rn. 51 ff; Urt. v. 28.02.2008, 2 KO 899/03,

juris, Rn. 69). Ein definierter Endzeitpunkt Ende 1999 bzw. Anfang 2000, von dem an eine mittelbare Gruppenverfolgung aserbaidschanischer Staatsangehöriger mit armenischer Volkszugehörigkeit auszuschließen ist, lässt sich jedoch nicht bestimmen. Es sprechen vielmehr gewichtige Tatsachen dafür, dass die mittelbare Gruppenverfolgung auch für Armenier aus Mischehen in Aserbaidschan anhält. Eine Reihe von Tatsachen sprechen für ein sich fortsetzendes, diskriminierendes Handeln von wesentlichen Teilen der Bevölkerungsmehrheit, die sich gegen die wenigen noch im Land verbliebenen Personen mit armenischem Hintergrund richten (ThürOVG, Urt. v. 28.02.2008, 2 KO 899/03, juris, Rn. 100, 102, zu der Frage der mittelbaren Gruppenverfolgung wurde keine abschließende Entscheidung getroffen). Das Gericht folgt dabei den Ausführungen des Thüringer Oberverwaltungsgerichts in seinem - bereits mehrfach angeführten - Urteil vom 28.02.2008 (2 KO 899/03, juris, Rn. 105 - 127). Hier heißt es:

"Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Aserbaidschan vom 16. März 2000 (S. 6) wird ausgeführt, Personen armenischer Abstammung würden de facto noch vielfach schlechter behandelt als andere Personengruppen. Staatliche Stellen griffen auch, von Ausnahmen abgesehen, nicht gegen solche Übergriffe ein. Die Praxis der Diskriminierung bestehe jedoch nicht durchgängig. Ein Großteil der bezüglich armenischer Volkszugehöriger berichteten Problemfälle (z. B. Nichtauszahlung von Pensionen, Nichtrückgabe der mit Flüchtlingen belegten Wohnungen an die Berechtigten, Nichtausstellung von Urkunden oder Pässen, Nichtanstellung im öffentlichen Dienst, Schwierigkeiten bei der Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch) gehe zudem auf die allgemeine Bestechlichkeit zurück, von der die aserbaidschanische Bevölkerung in nahezu gleicher Weise betroffen sei. Die geschilderten Probleme würden für armenische Volkszugehörige nur dann nicht auftreten, wenn sie entweder über eine hohe soziale Stellung oder Über Geld oder gute Beziehungen verfügten.

Letzterer Gesichtspunkt wird unterstützt durch den vom Rat der Europäischen Union herausgegebenen Bericht der dänischen Delegation vom 1. September 2000 (COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION - Az.: 11068/00-). Dort wird unter Bezugnahme auf Erkenntnisse der Internationalen Organisation für Wanderung (IOM) dargestellt, dass Angehörigen der armenischen Volksgruppe die Unterstützung der Behörden nicht verweigert werde. Der Leiter von IOM hält es auch für wahrscheinlich, dass in den Fällen, in denen Armenier Schwierigkeiten mit dem System hätten, dies eher auf ihre niedrige gesellschaftliche Stellung als auf ihre ursprüngliche Volkszugehörigkeit zurückzuführen sei (a. a. O., S. 12). Ferner wird die Einschätzung der dänischen Delegation mitgeteilt, dass Armenier und Aseris im Ausland wie Brüder seien, nur im eigenen Land käme es zu Reibereien (a. a. O., S. 13).

Diese globale Beurteilung zur vereinzelten Diskriminierung im Alltag, die für sich genommen eine entsprechende Häufung und die Asylerheblichkeit der noch auftretenden Übergriffe nicht nahelegen würde, hat das Auswärtige Amt noch im vorletzten Lagebericht vom 23. März 2006 (dort S. 13 f.) wiedergegeben. Im neuesten Lagebericht vom 7. Mai 2007 (dort S, 11) heißt es allerdings: Das Committee for the Elimination of Racial Discrimination habe seine Sorge über die Lage der armenischen Minderheit in einem Bericht vom Januar 2005 geäußert. Armenien werde ferner wegen der andauernden Besetzung von Berg-Karabach als Feind betrachtet, dies sei die offizielle Sichtweise etwa im Schulunterricht, aber auch bei Ansprachen des Staatspräsidenten und sonstiger hochrangiger Persönlichkeiten. Armenische Volkszugehörige würden vielfach schlechter behandelt, sie seien stärker der Behördenwillkür ausgesetzt, Nachteile im täglichen Leben seien nicht auszuschließen. Damit nähert sich das Amt der Einschätzung an, die in den zahlreichen sonstigen Auskünften über das armenisch-aserische Verhältnis in Aserbaidschan dokumentiert sind. Es bestätigt sich, dass das Übergriffgeschehen weiterhin von einer tiefen Feindschaft geprägt ist.

Die Bezeichnung als 'Armenier' gilt in Aserbaidschan als Beleidigung (siehe die Zusammenstellungen von accord vom 9. Februar 2006 und vom 11. August 2006). Auch bei Angriffen auf Personen des öffentlichen Lebens in den Massenmedien (Zeitungen, Radio, Fernsehen) wird nach dem Bericht des US Department of State (Azerbaijan Country Reports on Human Rights Practises - 2004 vom 28. Februar 2005) durchaus auf ihren armenischen Hintergrund hingewiesen (ebenso das Transkaukasus-Institut in seinem Gutachten vom 2. Juni 2003 an

das VG Ansbach, S. 3). In diesem Gutachten (a. a. O.) wird erwähnt, dass gerade weite Teile der Sicherheitskräfte offen und 'von Herzen' - vielfach aufgrund von Erfahrungen im Berg-Karabach-Krieg - antiarmenisch seien. Die Darstellung von Armenien als Feind in der Öffentlichkeit mit öffentlichen Hassreden ('hate-speech') wird ebenso in anderen Quellen angesprochen (siehe nochmals die Zusammenstellungen von accord vom 9. Februar 2006 und vom 11. August 2006).

Der Konflikt ist immer noch ungelöst. Aserbaidschan hat die aus den besetzten Gebieten geflohenen Aserbaidschaner - im Gegensatz zu den aus Armenien geflohenen Aseris - nicht integriert. Diese Vertriebenen (rund 580.000 bis 600.000 Personen - bei einer Gesamteinwohnerzahl Aserbaidschans von 8,2 Millionen) müssen immer noch in Flüchtlingslagern ausharren (vgl. zur Situation der aserischen Binnenflüchtlinge in Aserbaidschan nur die Aserbaidschan-Information des Bundesamtes vom Juli 2005, S. 19 f. sowie den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23. März 2006, S. 23); sie sind neben den Veteranen des Berg-Karabach-Krieges diejenigen, bei denen die Abneigung gegen alles Armenische besonders ausgeprägt ist.

Auch die oben wiedergegebene Einschätzung im Bericht der dänischen Delegation vom 1. September 2000 (COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION - Az. 11068/00 -), Armenier und Aseris seien im Ausland 'wie Brüder', wird widerlegt. Dr. Savvidis berichtet in ihrem Gutachten vom 14. Dezember 2005 (an das OVG Mecklenburg-Vorpommern, dort S. 5) etwa von einem Zwischenfall bei den 4. Welt-Jugendspielen in der Sportart Karate in Limassol (Zypern), bei dem ein armenischer von einem aserbaidschanischen Teilnehmer krankenhausreif geschlagen wurde, und zum Anderen von der Ermordung eines armenischen Militärs durch einen aserbaidschanischen Offizier bei einem Englisch-Kurs im Rahmen eines NATO-Programms im Januar 2004 in Budapest. Zu diesem Mord habe sich der Vorsitzende der Organisation zur Befreiung von Karabach, einer ultranationalistischen Organisation in Aserbaidschan, dahin erklärt: 'Die Ermordung des armenischen Militärangehörigen durch unseren Offizier ... zeigt, wie unmöglich das Leben der Armenier bzw. mit armenisch gemischten Blut in Baku ist' (Dr. Savvidis a. a. O.).

Die offizielle Anwesenheit von Armeniern in Aserbaidschan, speziell in Baku, führt zu heftigen Reaktionen, so dass teilweise schon von einer 'Armenophobie' in Aserbaidschan gesprochen wird (vgl. nochmals die Zusammenstellung von accord vom 11. August 2006). So kam es aus Anlass der Anwesenheit armenischer Teilnehmer bei einer NATO-Tagung in Baku zu einer gewaltsamen Demonstration am 22. Juni 2004. Die Eindringlinge in das Tagungsgebäude wurden zunächst (relativ hart) bestraft, was wiederum vom Präsidenten Aserbaidschans kritisiert wurde. Das Strafurteil wurde dann in der zweiten Instanz aufgehoben (siehe die Berichte darüber in accord vom 11. August 2006 und im Country Report des US Department of State vom 28. Februar 2005). Das Auswärtige Amt berichtet in einer Auskunft vom 8. Dezember 2005 (an das VG Schleswig) von einer Demonstration (mit Zusammenstößen mit der Polizei) in Baku am 21. Juni 2003 (richtig wohl 2004; diese Jahreszahl ist in der gerichtlichen Anfrage vom 27. Oktober 2005 angegeben) wegen der Teilnahme eines armenischen Offiziers an einem NATO-Manöver. Auch sonst müssen - passend zur Armenophobie - Armenier als Ursache ('Sündenböcke') für viele negative Sachverhalte herhalten bzw. wird ihnen eine Schädigungsabsicht unterstellt. Hierzu sei auf die im Gutachten des Transkaukasus-Instituts vom 16. April 2005 (an das OVG Mecklenburg-Vorpommern, dort S. 10 f.) angeführten Beispiele verwiesen. So gehe das aserbaidschanische Gefahrenabwehrministerium gegen alle Firmen vor, bei denen der Verdacht einer armenischen Beziehung (etwa bei ihren ausländischen Handelspartnern) bestehe. Im Einzelfall sollen öffentlichkeitswirksam Leuchtmittel getestet worden sein, weil die Gefahr einer radioaktiven Verseuchung von Aserbaidschanern durch Armenier mit den in den Leuchten enthaltenen Gasen verbunden wurde. Auch ein mit der Nationalmannschaft Bulgariens einreisender Fußballfan armenischer Abkunft sei umgehend abgeschoben worden, da bei Armeniern die Gefahr von Sabotageakten bestehe. Ferner wird auch bei tatsächlichen oder angeblichen Grenzdelikten oft ein Bezug zu Armenien oder Armeniern hergestellt.

Das US Department of State berichtet in seinem letzten Menschenrechts-Länderreport (Country Reports on Human Rights Practises - 2006 vom 6. März 2007) über Diskriminierungen armenischer Volkszugehöriger in Aserbaidschan in zahlreichen Lebensbereichen ('Some of the approximately 20,000 citiziens ... have complained of discrimination ...') wie Beschäftigung, Schule, Unterkunft. Er schließt an die ausführlichere Darstellung des US Department of State im bereits erwähnten vorletzten Bericht vom 28. Februar 2005 an. Dort wird von Angaben armenischer Volkszugehöriger bzw. Abkömmlingen aus Mischehen über die Verweigerung von Beschäftigung, medizinischer Hilfe und Ausbildung berichtet, außerdem von der Unmöglichkeit, die Wohnung zu registrieren und der Weigerung lokaler Stellen, die Rente/Pension auszuzahlen. Bezüglich der Pass-Ausstellung wird in diesem Menschenrechts-Länderreport für 43 Abkömmlinge aus Misch-Ehen mitgeteilt, sie hätten (nicht näher erläuterte) Probleme bei der Pass- bzw. Personalausweisausstellung gehabt; diese Probleme hätten allerdings nicht bei aserbaidschanischen Namen bestanden; wo das Schmiergeld gereicht habe. Auch kann die Ausstellung eines Personalausweises an einen armenischen Volkszugehörigen - auf den eigentlich ein gesetzlicher Anspruch besteht - in der aserbaidschanischen Presse skandalisiert werden (siehe das Gutachten des Transkaukasus-Instituts

vom 16. April 2005 an das OVG Mecklenburg-Vorpommern, dort S. 11). Die Europäische Kommission (EU-ROPEAN COMMISSION - EURASIL COUNTRY FILES 2004 AZERBAIJAN vom November 2004) berichtet im Übrigen gleichlautend von einer Diskriminierung von armenischen Volkszugehörigen in vielen Bereichen des Lebens (Arbeitsplatz, Schule, Gesundheitswesen, Renten/Pensionen und Wohnungen). Im Gutachten des Transkaukasus-Instituts (vom 2. Juni 2003 an das VG Ansbach, dort S. 2) wird vom auch 2003 noch vorkommenden Entzug des Wohnraums von armenischen Volkszugehörigen mit Gewalt berichtet; eine staatliche Hilfe zu dessen Wiederbeschaffung sei danach ausgeschlossen.

Die Registrierung bzw. Übertragung von Grund- bzw. Wohnungseigentum ist für (erkannte) armenische Volkszugehörige wohl praktisch unmöglich. Ihnen ist es verwehrt, ihrem (legalen) Erbrecht Geltung zu verschaffen und etwa Immobilien auf sich umregistrieren zu lassen (so das Transkaukasus-Institut in seinem Gutachten vom 20. März 2007 an das VG Schleswig, S. 9); die Bediensteten der staatlichen Notariate sollen sich dabei regelmäßig gesetzeswidrig verhalten und allenfalls auf die Verschaffung eigener Vorteile bedacht sein. Beispielhaft wird in dem oben erwähnten Gutachten des Transkaukasus-Instituts (vom 2. Juni 2003) erwähnt, dass der frühere Bürgermeister von Baku (bis Oktober 2000, verheiratet mit einer Armenierin) vergeblich versucht habe, ruhende armenische Immobilienrechte zu schützen.

Auch das Auswärtige Amt hält es für möglich, dass jemand aufgrund seiner armenischen Volkszugehörigkeit (kurzfristig) inhaftiert, 'enteignet' (in Form der Verweigerung der Umschreibung des geerbten Hauses) und zur Ausreise aufgefordert wird (Auskunft vom J 7. Juli 2003 an das VG Ansbach unter Nr. 1 f+g). Dies wird ebenso im Gutachten von Dr. Savvidis (vom 15. Juli 2003 an das VG Ansbach, S. 1 bis 8) angenommen; dort wird ein solches Vorgehen gegen einen Abkömmling aus einer Mischehe als wahrscheinlich und als einer von zahlreichen Fällen beurteilt. Bei einer Rückkehr der betreffenden Person nach Aserbaidschan gehen die von Dr. Savvidis (a. a. O.) befragten Personen (frühere Bewohner von Aserbaidschan) von einer hohen Wahrscheinlichkeit von Übergriffen eher seitens der Bevölkerung, aber unter Duldung staatlicher Stellen, aus.

Die illegale Einreise zweier armenischer Volkszugehöriger nach Aserbaidschan mit dem Ziel der Asylanerkennung durch den UNHCR und der anschließenden Weiterreise in ein Drittland sollen nach dem bereits mehrfach erwähnten Gutachten von Dr. Savvidis vom 14. Dezember 2005 die einzigen bekannten Fälle sein. Die Entscheidung des UNHCR zur Nichtanerkennung, die den Verbleib in Baku zur Folge hatte, soll nicht nur Anlass der oben bereits wiedergegebenen Äußerung des Vorsitzenden der Organisation zur Befreiung von Karabach gewesen sein, sondern auch für die Sicht der Vorsitzenden des Helsinki-Komitees, dass die Anwesenheit der beiden Armenier in Baku äußerst riskant sei und der UNHCR die Pflicht habe, sie in ein drittes Land zu schicken (Dr. Savvidis a. a. O., S. 5).

Das Transkaukasus-Institut (Gutachten vom 18. Oktober 2005 an das OVG Mecklenburg-Vorpommern, S. 2) differenziert: Die armenische Volkszugehörigkeit dürfe nur gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen in Aserbaidschan nicht bekannt (gegeben) werden, nämlich Flüchtlingen, Veteranen des Berg-Karabach-Krieges und Nationalisten. Soweit es Übergriffe der Bevölkerung damit allgemein ausschließt (in seinem Gutachten vom 2. Juni 2003 an das VG Ansbach, S. 10), folgt daraus nichts Grundsätzliches; vielmehr wird damit lediglich der Kreis der möglichen Verfolger eingeengt. Nach den Zahlenangaben im Menschenrechts-Länderreport des US Department of State vom 28. Februar 2005 (vgl. die anderweitigen Schätzungen oben S. 35) gehören zur Gesamtgruppe etwa 800.000 Flüchtlinge, davon ca. 200.000 'refugees' [Flüchtlinge aus Armenien] und 572.000 'IDPs' [Internally Displaced Persons, d. h. hier Binnen vertriebene aus Berg-Karabach und den besetzten Gebieten]). Gehören damit fast 10 % der Bevölkerung zum Kreis der möglichen Verfolger, fehlt jedenfalls ein Anknüpfungspunkt, dass angesichts einer etwa nur zahlenmäßig geringen Bedeutung daraus ein hinreichender Schutz für armenische Volkszugehörige und für Personen mit armenischem Hintergrund gefolgert werden könnte. Das Transkaukasus-Institut hat in einem anderen Gutachten etwa ausgeführt, dass gerade die Mitarbeiter der Sicherheitskräfte scheinbar zu weiten Teilen aus den beiden anderen 'kritischen' Bevölkerungsgruppen bestehen. Das vom Transkaukasus-Institut (in seinem Gutachten vom 16. April 2005 an das OVG Mecklenburg-Vorpommern, dort S. II) geschilderte Einzelbeispiel gibt insoweit Auskunft über die mangelnde Berechenbarkeit staatlichen Vorgehens. So soll im April 2002 eine junge Frau, die sich für die oppositionelle Partei ADP durch Tragen eines Schildes mit der Forderung nach dem Rücktritt des Präsidenten eingesetzt hatte, verhaftet und zunächst zu 10 Tagen, später zu drei Jahren [!] Haft verurteilt und später im Mai 2004 begnadigt worden sein. Der Leiter der örtlichen Polizei soll im Fernsehen erklärt haben, Frau K. sei Armenierin und es sei unwürdig, eine Person zu schützen, 'deren Herkunft einen Bezug zur Feindesnation hat.' Nach der ergänzenden Information des Transkaukasus-Instituts (a. a. O.) war nur die Stiefmutter der Frau Armenierin; anderen Partei-Aktivisten war nach dieser Quelle nichts geschehen.

Die Diskriminierung im Alltag beschreibt ferner das Transkaukasus-Institut im genannten Gutachten, dort S. 11 f. Eine legale Beschäftigung von *armenischen* Volkszugehörigen nach 1994 in einem Unternehmen soll eine

absolute - dem Transkaukasus-Institut nicht bekannte - Ausnahme darstellen Auch Kleinstunternehmer würden es nicht riskieren, einen Armenier zu beschäftigen, aus Angst vor Sanktionen insbesondere von Flüchtlingen, die etwa - ungestraft - das Geschäft verwüsten würden. Eine selbstständige Tätigkeit hält das Transkaukasus-Institut (a a O, S. 12) ebenfalls für ausgeschlossen, die dafür notwendigen besonders hohen 'Schutz-' und 'Genehmigungskosten' wären nicht aufzubringen. Eine 'Schwarzarbeit' sei zwar möglich, wurde aber für einen armenischen Volkszugehörigen bei Entdeckung mehrjährige Haft mit menschenunwürdiger Behandlung in der Haft bedeuten (vgl das Gutachten des Transkaukasus-Instituts vom 2 Juni 2003 an das VG Ansbach, S 12)

In diesem Gutachten vom 2. Juni 2003 (S. 11 ff) geht das Transkaukasus-Institut auf den Fall einer Frau mit aserischem Vater und armenischer Mutter, aber amtlich armenischer Volkszugehörigkeit (aufgrund der frühen Scheidung der Eltern) ein. Das Institut folgerte daraus die Unmöglichkeit der Anmietung einer Wohnung (es sei denn zu 'westeuropaischen' Preisen und zusätzlich einem 'Armemerzuschlag') und der (legalen) Arbeitsaufnahme (ebenso allgemein im Gutachten vom 6. Juni 2003 an das VG Ansbach, dort S. 7 f). Dies resultiere weniger aus einer Abneigung der Bevölkerung an sich gegen Armenier, denn in dem Bestreben, Ärger mit Flüchtimgen und Veteranen zu vermeiden, der etwa durch eine Vermietung an einen armenischen Volkszugehörigen entstünde.

Ergänzend ist auf den in allen Auskunftsquellen vermeldeten Zwang zur Assimilation, zum Verstecken und zur Anpassung auch des Namens von armenischen Volkszugehörigen hinzuweisen. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes (vom 22. August 2005 an das OVG Mecklenburg-Vorpommern unter Nr 1) halten armenische Volkszugehönge - auch aus Mischehen - ihre Volkszugehörigkeit vor der Außenwelt geheim (ebenso auch das Gutachten der Heinrich Böll Stiftung vom 15. Juli 2005 an den Hessischen VGH). Es wird hier von einem Zwang zur Selbstverleugnung gesprochen (Gutachten von Dr Savvidis vom 15. Juli 2003 an das VG Ansbach unter Nr 1) .In einer alteren Auskunft (der Gesellschaft für bedrohte Volker [Dr Hofmann] [Äußerung von Herrn vom 12 Mai 1999 an das VG Hamburg, S. 7) wird erwähnt, dass der Betroffene (auch hier wird meist von armenischen Volkszugehörigen weiblichen Geschlechts ausgegangen) aus dem öffentlichen Leben verschwinden und im Hausstand des asenschen Partners untertauchen muss. Em wichtiger Faktor sei dabei der bestehende Zwang zur Abänderung des armenisch (klingenden) Namens, teilweise auch des (christlichen) Vornamens, was Voraussetzung für ein 'Abtauchen' sei. Diese Änderung soll legal durchaus möglich sein, armenische Volkszugehönge hätten umfangreich davon Gebrauch gemacht (Auskunft der Freien Universität Berlin [Dr Hofmann] vom 12 Juli 1999 an das VG Berlin, S 3, Auskunft der Heinrich Böll Stiftung vom 15 Juli 2005, Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27. Juni 2005 an den Hessischen VGH unter Nr 8, Bericht des US Department of State vom 6. März 2006). Ein derartiges Ablegen des armenischen Namens soll zumindest den - normalen - Umgang mit Behörden erleichtern Ein Leben mit einem armenischen Namen wird selbst für Baku in der genannten Auskunft der Heinrich Boll Stiftung praktisch ausgeschlossen.

Soweit vereinzelt davon die Rede ist, dass es wohl weiter auch Abkömmlinge aus Mischehen gebe, die im Regierungskreisen arbeiten (siehe den Bericht des US Department of State vom 28. Februar 2005), und Armenier (als solche) in Fernsehsendungen m Interviews auftraten, soll es sich um eine Art 'Vorzeige-Armenier' des Regimes handeln (siehe auch hierzu das Gutachten des Transkaukasus-Instituts vom 18. Oktober 2005 an das OVG Mecklenburg-Vorpommern, S 2 sowie den Bericht im Gutachten des Transkaukasus-Instituts vom 16. April 2005 an das gleiche Gericht, S 10 [z B über die Sendung in Azad TV am 23 Juli 2005]). Das Bild einer vielfaltig diskriminierten Minderheit kann dadurch nicht entscheidend in Frage gestellt werden.

Bei einer Gesamtschau spricht mehr dafür, dass hinsichtlich der Verfolgung von armenischen Volkszugehörigen und von Personen mit armenischem Hintergrund auch m der Zeit nach der Jahrtausendwende, mithin nach der Ausreise der Klägerinnen, kein grundsätzlicher Wandel festzustellen ist. Die massive Abwanderung und Flucht während und nach dem Ende der kriegerischen Konflikte um die Region Berg-Karabach hat sich weiter fortgesetzt. Daraus ergeben sich zugleich Folgerungen für die notwendige Relationsbetrachtung zur Häufung der Verfolgungshandlungen, wenn schon für das Jahr 2000 die noch verbliebene Restbevölkerung mit armenischer Abstammung nur noch 10 000 bis 30 000 Personen m Aserbaidschan betragen haben soll.

Gewichtige Tatsachen, die für eine Reduzierung der Gefährdung von armenischen Volkszugehörigen ab dem Jahr 2000 in Aserbaidschan angeführt werden können, werden nicht erkennbar. Das Auswärtige Amt äußert sich zwar zum Gefahrdungsgrad eher zurückhaltend (vgl etwa Frage Nr 3 in dem Schreiben des VG Ansbach vom 12. Mai 2003 und die Antwort des Auswärtigen Amtes in der Auskunft vom 17. Juli 2003) Der Rückgang von Beschwerden armenischer Volkszugehönger werde von Menschenrechtsorganisationen in Aserbaidschan so beschrieben bis 2000 noch 20 bis 30 pro Jahr, 2001 nur noch 5 bis 16, zumal nur in Alltagsproblemen (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27. Juni 2002 an das VG Wiesbaden). Stellte man auf diesen Rückgang ab, der auch nur ein Jahr betrifft, waren Übergriffe nur noch ein Randproblem Die demografische Entwicklung, die Zusammensetzung der Restgruppe der armenischen Volkszugehörigen und die zugemutete Existenz quasi unter Verleugnung der Abstammung erklären indessen das zurückgehende öffentliche Erscheinungsbild. Weiterhm

wandern Personen mit armenischem Hintergrund (d. h. insbesondere von Abkömmlingen aus Mischehen) aus. Das US Department of State (Azerbaijan Country Reports on Human Rights Practises - 2004 vom 28. Februar 2005) berichtet von 200 bis 250 Auswanderungen im Jahr. Es kommt die im bereits zitierten Gutachten von Dr. Savvidis (vom 14. Dezember 2005) wiedergegebene Überzeugung beider Volksgruppen (Aseris wie Armenier) hinzu, dass letztere keine Zukunft in Aserbaidschan habe. Die den Hauptteil der armenischen Volkszugehörigen ausmachende Gruppe der verheirateten älteren Frauen (s. o. unter 1.3.1.2) verringert sich aufgrund der Mortalität zudem ebenfalls immer weiter. Auf die fortdauernde Reduzierung des armenischen Bevölkerungsanteils durch einerseits Auswanderung und andererseits Versterben macht auch das Transkaukasus-Institut in seinem Gutachten vom 18. Oktober 2005 (an das OVG Mecklenburg-Vorpommern, dort S. 2) aufmerksam. Diese Entwicklung liegt im Interesse des Staates Aserbaidschan, dem ersichtlich an einer Reduzierung des armenischen Bevölkerungsanteils auf 'Null' gelegen ist. Dies zeigt sich nicht nur in der Duldung von Übergriffen auf armenische Volkszugehörige, sondern gerade in der verweigerten Wiedereinreise von amtlich erkannten Armeniern sowie der Praxis, Personen in den Melderegistern zu streichen und armenischen Volkszugehörigen die Staatsangehörigkeit abzuerkennen (vgl. oben 1.6).

Im Ergebnis streitet für den Rückgang der Diskriminierungen im Alltag mithin, dass immer weniger armenische Volkszugehörige in Aserbaidschan leben und dass es sich nun nahezu ausschließlich um versteckt lebende Ehefrauen bzw. Abkömmlinge aus Mischehen handelt, die im normalen Leben oft - auch gerade gegenüber den vom Transkaukasus-Institut in den Vordergrund gestellten 'gefährlichen' Bevölkerungsgruppen - als Aseri 'durchgehen'. Speziell die vom Auswärtigen Amt als Hauptgruppe der im Lande verbliebenen armenischen Volkszugehörigen angenommenen älteren Ehefrauen wird nach außen kaum in Erscheinung treten und mag ggf. durch das sie umgebende aserische Beziehungsgeflecht (`Netzwerk') geschützt sein.

Kommt es entscheidend auf dieses Abdrängen aus dem gesellschaftlichen Leben in eine verdeckte Existenz an und kann die Gruppe der Personen mit - noch - armenischer Herkunft nicht mehr als ca. 20 000 Bewohner betreffen, hat darauf die wertende Betrachtung der Verfolgungsdichte unter Wahrung des abstrakten Maßstabs Rücksicht zu nehmen.

Die wenigen Menschen mit armenischem Hintergrund, die noch in Aserbaidschan verblieben sind, werden in der Öffentlichkeit praktisch nicht mehr wirksam. Mit Aserbaidschanern verheiratete Armenierinnen suchen Schutz im Familienverband. Personen, die aus sog. Mischehen zwischen Aserbaidschanern und Armeniern stammen, sind nach dem eingeführten Erkenntnismaterial ebenso darauf angewiesen, ihre Herkunft möglichst zu verdecken. Mithin hängt die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit von Verfolgungsmaßnahmen von dem eher zufälligen Umstand ab, dass die Herkunft für Dritte offenbar wird. Nimmt man hinzu, dass für die ausgrenzende Verfolgung zugleich die Maßnahmen mit einbezogen werden müssen, die unmittelbar vom Staat ausgehen (die verweigerte Wiedereinreise armenischer Volkszugehöriger, die Streichung aus den Meldelisten, die Aberkennung der Staatsangehörigkeit), drängt eine wertende Betrachtung i. S. einer Gewichtung und Ausprägung dieser Geschehnisse und ihrer Bedeutung dazu, dass jederzeit für die potentiell Betroffenen sich die Gefahr eigener Verfolgung verwirklichen kann und sie Opfer von Verfolgungsmaßnahmen werden können, so denn der armenische Hintergrund 'entdeckt' wird.

Die diskriminierenden Akte gegenüber armenischen Volkszugehörigen sind auch als politische Verfolgung einzustufen. Dies gilt ohne weiteres für die genannten staatlichen Maßnahmen. Nicht anders ist dies für direkte psychische oder physische Angriffe (Nötigungen oder Körperverletzungen und mehr) zu beurteilen, insbesondere durch Vertriebene oder Veteranen, die die armenische Volkszugehörigkeit erkennen (Transkaukasus-Institut vom 6. Juni 2003 an das VG Ansbach, S. 8; Dr. Savvidis im Gutachten vom 15. Juli 2003 zu Drangsalien bei den befragten Personen). Die Eingriffe sind primär wohl eher wirtschaftlicher Natur, können sich aber etwa bei dem Zugang zu medizinischen Leistungen nur gegen erhöhtes Entgelt oder auch dem verweigerten Zugang zu Gesundheitseinrichtungen (Bericht der Schweizer Flüchtlingshilfe vom 8. Juni 2006 unter Nr. 6) ebenfalls auf das Leben oder die Gesundheit auswirken. Entscheidend ist, dass die Diskriminierungen die Schwelle einer bloßen Beeinträchtigung überschreiten, weil sie nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und damit über das hinausgehen, was die Menschen in Aserbaidschan aufgrund des dortigen Systems allgemein hinzunehmen haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147/80, 1 BvR 181/80, 1 BvR 182/80 - Juris, Rdnr. 46). Beides ist bei einer realistischen Gefahr, keine Wohnung und allenfalls nur eine 'illegale' Arbeit (s. o.) zu finden, zu bejahen. Beeinträchtigungen der beruflichen Betätigung wirken dann Schutz begründend, wenn die wirtschaftliche Existenz bedroht und damit jenes Existenzminimum nicht mehr gewährleistet ist, was ein menschenwürdiges Dasein erst ausmacht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 1987 - 9 C 42/87 - Juris, Rdnr. 12).

Selbst von einer Vielzahl diskriminierender Nadelstiche, die die asylrechtliche Relevanz nicht erreiche (vgl. BVerwG, Beschluss vom 3. April 1995 - 9 B 758/94 - Juris, Rdnr. 3) ließe sich nicht mehr sprechen. Nach Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b QRL (i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG) liegt eine Verfolgung auch in einer Kumulie-

rung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist wie bei einer 'klassischen' Verfolgungshandlung (definiert in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a QRL). Bestimmte Maßnahmen, die für sich genommen nicht als asylerheblich erscheinen (wie sie etwa für die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung behördlicher Anliegen in Aserbaidschan dokumentiert sind), dürfen nicht vorschnell ausgeklammert werden (Marx, a. a. O., Rdnr. 7; ähnlich aber auch schon BVerfG, [Kammer-] Beschluss vom 28. Januar 1993 - 2 BvR 1803/92 - Juris, Rdnr. 26)."

In der Gesamtschau ist deshalb davon auszugehen, dass die Klägerin vor ihrer Ausreise im März 2008 einer mittelbaren Gruppenverfolgung ausgesetzt war. Für sie konnte sich jederzeit die Gefahr eigener Verfolgung verwirklichen und sie konnte, wenn der armenische Hintergrund entdeckt wurde, Opfer von Verfolgungsmaßnahmen werden, ohne dass der aserbaidschanische Staat bereit war, hiergegen Schutz zu bieten.

Diese asylerheblichen Gefahren bestanden auch für die Klägerin als Abkömmling aus einer Mischehe, die selber amtlich aserische Volkszugehörige ist und keinen armenischen Namen trägt (s.o. S. 7). Die Gefahr einer Verfolgung ist auch nicht deshalb zu verneinen, weil der Klägerin - nach ihren Angaben - ca. 2004 in Baku ein Personalausweis ausgestellt worden war, aus dem nicht hervorging, dass sie eine armenische Mutter hatte. Zum einen sagt dies nichts über die Schutzbereitschaft des aserbaidschanischen Staates aus die Klägerin hat auch angegeben, den Personalausweis mit Hilfe von Bekannten bekommen zu haben -, zum anderen war damit nicht eine Tarnung gewährleistet, die Verfolgung durch dritte Personen ausschloss. Die armenische Herkunft der Klägerin, die zudem auch noch in Armenien geboren worden ist, konnte auch unabhängig von ihren Ausweisdokumenten bekannt werden. Der familiäre armenische Hintergrund birgt selbst in der Haupt- und Millionenstadt Baku ein erhebliches Risikopotential für die davon Betroffenen. Zwar bietet ein nicht-armenischer Name einen gewissen Schutz. Letztlich wird auch in Baku eine armenische Mutter vor Nachbarn oder dem Arbeitgeber nach Ansicht des Transkaukasus-Instituts (Gutachten vom 06.10.2005 an das VG Ansbach) kaum zu verbergen sein, da sich etwa Nachbarn und auch Arbeitgeber eingehend zu erkundigen pflegen (ThürOVG, a.a.O., Rn. 64). So hat die Klägerin denn auch in der mündlichen Verhandlung auf eine Nachbarin sowie Verwandte ihres Ehemannes verwiesen, die die armenische Herkunft der Klägerin bekannt gemacht hätten.

(3) Die Klägerin verfügte zum Zeitpunkt ihrer Ausreise auch über keine inländische Fluchtalternative im Gebiet von Berg-Karabach.

Wer nicht von landesweiter, sondern von nur regionaler politischer Verfolgung betroffen ist, kann die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nur dann für sich beanspruchen, wenn er landesweit in eine ausweglose Lage gerät. Das setzt voraus, dass er in

anderen Teilen seines Heimatstaates eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann (ThürOVG, a.a.O., Rn. 83).

Auch für den Fall, dass der Klägerin Berg-Karabach erreichbar gewesen wäre, drohten ihr dort Gefahren bzw. Nachteile, die zum Ausschluss dieses Gebietes als inländische Fluchtalternative führten. Jedenfalls konnte die Klägerin dort wirtschaftlich nicht existieren.

Nach dem Gutachten des Transkaukasus-Instituts vom 18.10.2005 (an das OVG Mecklenburg-Vorpommern) fördere zwar Berg-Karabach die Zuwanderung. Die Nachfrage übersteige aber die Möglichkeiten von Berg-Karabach bei weitem; gefördert würden deshalb nur kinderreiche Familien mit mindestens fünf Kindern. Eine Zuwanderung in die sowieso nur rudimentären Sozialsysteme sei nicht möglich, dazu sei Berg-Karabach weder willens noch in der Lage. Nach einem weiteren Gutachten des Transkaukasus-Instituts (vom 16.04 2005 ebenfalls an das OVG Mecklenburg-Vorpommern) wird bei einer Zuwanderung jenseits der "Hauptstadt" Stepanakert landwirtschaftliche Erfahrung erwartet, auch eine Wehrbauern-Mentalität. Arbeitsplätze für Außenstehende stehen in der Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Auch eine Arbeit mit einer das Überleben sichernden Entlohnung in den wenigen gewerblichen Betrieben sei für einen Außenstehenden ohne enge Beziehungen nicht erhältlich. Es hatte demnach wohl nur eine wohlhabende Person oder ein zusammen mit seiner Großfamilie sich in Berg-Karabach ansiedelnder Rückkehrer mit landwirtschaftlicher Erfahrung realistische Chancen, in Berg-Karabach eine das Existenzminimum sichernde Lebensgrundläge aufzubauen (ThürroVG, a.a.O., Rn. 159).

Für die Klägerin war eine Existenz in der Landwirtschaft nicht erreichbar. Die Klägerin, die nach ihren Angaben als Krankenschwester angelernt worden war, hatte zum einen keine Erfahrung in der Landwirtschaft, zum anderen war sie nicht in der Lage, körperliche Arbeit zu verrichten. Die Klägerin ist seit Jahren gehbehindert. In dem Entlassungsbrief des Klinikums vom 12.08.2008 ist als Diagnose ein chronisches polytopes Schmerzsyndrom des Bewegungsapparates genannt. Die Klägerin war laut dem Entlassungsbericht über die Notfallambulanz aufgenommen worden aufgrund einer akut exacerbierenden Schmerzsymptomatik mit dadurch bedingter absoluter Immobilisation und Bettlägerigkeit. Zudem hätte die Klägerin in Berg-Karabach noch Geld für die für sie notwendigen Medikamente aufbringen müssen. Auch sofern ihr ihre Tochter, (Klägerin in dem Verfahren 2 K 20134/08 Me), beistehen mochte, verfügte diese weder über einen Bezug zur Landwirtschaft noch über eine berufliche Ausbildung.

Die Klägerin ist deshalb verfolgungsbedingt wegen mittelbarer Gruppenverfolgung ausgereist.

cc) Im Falle der Rückkehr nach Aserbaidschan ist die Klägerin derzeit und für die überschaubare Zukunft jedenfalls nicht hinreichend sicher vor einer mittelbaren (nichtstaatlichen) Verfolgung, weil sie in Aserbaidschan der Ethnie der Armenier zugerechnet wird.

Hat ein Ausländer seine Heimat wegen erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen, wird ihm der Schutz des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bereits dann zuteil, wenn an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei einer Rückkehr in den Heimatstaat ernst zu nehmende Zweifel bestehen. In einem solchen Fall genügt es, wenn Tatsachen vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen, er also vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher ist (ThürOVG, a.a.O., Rn. 99). Dies ist hier der Fall. Noch der neueste Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 28.09.2009 spricht davon, dass armenische Namen in Baku nicht verwendet würden. Aserbaidschanische Behörden weigerten sich systematisch, die aserbaidschanische Staatsangehörigkeit von in Deutschland lebenden Personen mit armenischen Namen anzuerkennen. Auch sonst seien Armenier öfter Behördenwillkür ausgesetzt als ethnische Aserbaidschaner. Es sei jedoch schwierig festzustellen, ob Armenier dabei tatsächlich in besonderer Weise diskriminiert würden, da sich die berichteten Fälle auf Probleme bezögen, die auch ethnische Aserbaidschaner beträfen. Hiernach lässt sich nicht sagen, dass die Klägerin heute vor Verfolgung hinreichend sicher wäre. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sie noch immer mit einer nicht unrealistischen Gefahr der Aufdeckung ihrer teilarmenischen Abstammung etwa durch Flüchtlinge rechnen müsste und dann entsprechenden Reaktionen der Bevölkerung ausgesetzt wäre (vgl. ThürOVG, a.a.O., Rn. 131 zur Situation Anfang 2008).

dd) Auch eine inländische Fluchtalternative in der Region von Berg-Karabach besteht für die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach Aserbaidschan nach wie vor nicht.

Auch wenn sich nach dem Gutachten von Prof. Dr. Luchterhandt an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 20.08.2009 die ökonomischen Verhältnisse in der Republik Berg-Karabach eher verbessert als verschlechtert haben dürften - in dem Gutachten wurde eine Existenzmöglichkeit in Berg-Karabach für einen 43-jährigen armenischen Volkszugehörigen mit langjähriger Erfahrung als KFZ-Mechaniker bejaht -, sind doch grundlegende Änderungen gegenüber der Situation Anfang 2008 nicht zu verzeichnen. Vielmehr führt Dr. Tessa Savvidis in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom

10.08.2009 (ebenfalls im Fall des genannten 43-jährigen armenischen Volkszugehörgenen) aus, die sozio-ökonomische Lage Berg-Karabachs sei noch immer durch Kriegszerstörungen und eine vorangegangene jahrzehntelange Vernachlässigung und Unterentwicklung der Region gekennzeichnet. Sollte der Kläger nicht zur Subsistenzwirtschaft bereit oder fähig sein, drohe ihm Arbeitslosigkeit und damit ein Leben unterhalb des Existenzminimums. Im vorliegenden Fall sind zudem auch zum jetzigen Zeitpunkt der schlechte Gesundheitszustand der 54-jährigen Klägerin und die fehlende Berufsausbildung ihrer Tochter zu berücksichtigen.

- 2. Auf Grund des bestehenden Anspruchs der Klägerin auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG war die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides allerdings nur hinsichtlich des Zielstaates Aserbaidschan aufzuheben. Die Abschiebungsandrohung selbst folgt aus § 34 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit § 59, § 60 Abs. 10 AufenthG, die Ausreisefrist aus § 38 Abs. 1 AsylVfG. Sie ist trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG rechtmäßig, weil das Vorliegen von Abschiebungsverboten dem Erlass der Androhung nicht entgegensteht (§ 59 Abs. 3 S. 1 AufenthG).
- 3. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

- 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- 2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten gemäß § 67 Verwaltungsgerichtsordnung durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

gez.: Viert